Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. November 2026
(OR. en)

16007/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0138(COD)

TELECOM 564
CYBER 468
MI 1215
COMPET 1384
IA 319
CODEC 2201

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	10104/26 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Cloud- und KI-Ökosystems (Verordnung zur Cloud- und KI-Entwicklung) (Text von Bedeutung für den EWR) – Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 3. Juni 2026 **einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Cloud- und KI-Ökosystems (Verordnung zur Cloud- und KI-Entwicklung)**[1] angenommen.

[1] Dok. 10104/26 + ADD 1.

2. Mit der Verordnung zur Cloud und KI-Entwicklung, die sich auf Artikel 114 und Artikel 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, wird angestrebt, die begrenzte und geografisch konzentrierte Verfügbarkeit von Rechenkapazitäten in der EU und die Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von Cloud- und KI-Diensten außereuropäischer Anbieter anzugehen. Die Einzelziele der Initiative sind Folgende: i) Steigerung der Rechenkapazitäten und der in der EU entwickelten und eingeführten KI durch innovative und nachhaltige Cloud- und KI-Technik, ii) Gewährleistung attraktiver Bedingungen für den EU-weiten Aufbau nachhaltiger und innovativer Rechenkapazitäten, iii) Ausräumung von Bedenken hinsichtlich der Datensouveränität und der Betriebskontinuität bei Cloud- und KI-Diensten, und iv) Beitrag zum Schutz der öffentlichen Ordnung durch eine resilientere Bereitstellung von Cloud-Computing-Diensten, insbesondere im öffentlichen Sektor. Mit dem Vorschlag sollen diese vier Ziele erreicht werden, indem die Bedingungen für die Einrichtung von Rechenzentren in der gesamten EU gestrafft werden, wobei der Schwerpunkt auf hochgradig nachhaltigen und innovativen Einrichtungen in dem Umfang liegt, der für den grünen und den digitalen Wandel in der EU erforderlich ist; indem ein einheitlicher EU-weiter Rahmen zur Bewertung der Cloud- und KI-Souveränität umgesetzt wird, wobei der Großteil des EU-Marktes für gleichgesinnte Partner offen gehalten wird und indem ein Rahmen geschaffen wird, der es den öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, fundierte Beschaffungsentscheidungen zu treffen und ihre Kaufkraft zur Verringerung bestehender Abhängigkeiten zu nutzen. Zusammen dürften diese Maßnahmen einen Beitrag zum Schutz kritischer Anwendungen und sensibler Daten und zur Unterstützung der Entwicklung und Einführung fortschrittlicher Cloud- und KI-Technologien in Europa darstellen.

3. Der Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“, der vom Präsidenten der Republik Zypern als dem turnusmäßig wechselnden Vorsitz des Rates der Europäischen Union sowie von der Präsidentin des Europäischen Parlaments und von der Präsidentin der Europäischen Kommission am Rande der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 24. April 2026 in Zypern unterzeichnet wurde, führt diesen Vorschlag unter seinen vorrangigen Zielvorgaben an, der im 4. Quartal 2027 angenommen werden soll.

4. Im Europäischen Parlament wurden der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) gemäß dem gemeinsamen Ausschussverfahren nach Artikel 58 der Geschäftsordnung als federführende Ausschüsse benannt. Zwei Ko-Berichterstatter wurden nominiert: Diego SOLIER (Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer/ECR, Spanien) aus dem ITRE-Ausschuss und Reinier VAN LANSCHOT (Verts/ALE, Niederlande) aus dem IMCO-Ausschuss. Zusätzlich zu den beiden oben genannten federführenden Ausschüssen wurden der Rechtsausschuss (JURI) und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) als mitberatende Ausschüsse benannt, wobei Sergey LAGODINSKY (Verts/ALE, Deutschland) für die Stellungnahme des JURI-Ausschusses und Kristian VIGENIN (S&D, Bulgarien) für die Stellungnahme des LIBE-Ausschusses zuständig ist. Das Europäische Parlament plant, sein Stellungnahme am 27. April 2027 anzunehmen.

5. Sowohl der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss als auch der Europäische Ausschuss der Regionen wurden zu dem Vorschlag konsultiert, wobei die beiden Organe am 17. bzw. am 30. September 2026 förmlich um Stellungnahme ersucht wurden. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 23. September 2026 abgegeben[2], und der Europäische Ausschuss der Regionen wurde ersucht, seine Stellungnahme bis zur Plenartagung am 2./3. Dezember 2026 abzugeben.

6. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat am 29. Juli 2026 eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben[3].

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

7. Im Rat wurde der Vorschlag der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ zugewiesen. Die Prüfung des Vorschlags begann während des Vorsitzes Zyperns mit der Vorstellung des Vorschlags durch die Kommission im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 10. Juni 2026 und der ersten Vorstellung des Rechtstextes und der Folgenabschätzung in der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ am 16. Juni 2026.

---

2 SEC1043/2026.

3 Stellungnahme 14/2026 des EDSB.

8. Der irische Vorsitz hat die Analyse des Textes im Rahmen von vier Sitzungen der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ , vom 7. Juli, 8. September, 22. September und 29. September, fortgesetzt und die erste Durchsicht des gesamten Vorschlags abgeschlossen. Darüber hinaus hat der irische Vorsitz zwei Online-Workshops organisiert, am 21. September 2026 und am 5. Oktober 2026, die es den Delegationen, einschließlich der Sachverständigen in den Hauptstädten, ermöglichten, spezifische Fragen zu stellen und die Kommission direkt um weitere Klarstellungen zum gesamten Text des Vorschlags zu ersuchen. Nach dem ersten Online-Workshop, am 23. September, ersuchte der irische Vorsitz die Mitgliedstaaten um erste Formulierungsvorschläge und schriftliche Bemerkungen zu **Säule 3 (Autonomie)**, die Titel IV (Artikel 16-44) und die Anhänge II und III des Vorschlags umfasst. Auf der Grundlage der Beiträge der Mitgliedstaaten hat der irische Vorsitz den ersten, partiellen Kompromisstext des Vorschlags für eine Verordnung zur Cloud- und KI-Entwicklung ausgearbeitet, der **Säule 3** abdeckt und in der Sitzung der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ vom 10. November 2026 vorgestellt und erörtert wurde. Gleichzeitig forderte der irische Vorsitz die Mitgliedstaaten nach dem zweiten Online-Workshop, der am 5. Oktober 2026 stattfand, auf, Formulierungsvorschläge und Bemerkungen zu den übrigen Teilen des Textes vorzulegen, nämlich **Säule 1 (Forschungs-, Entwicklungs- und Einführungstätigkeiten für das Cloud- und KI-Ökosystem)** und **Säule 2 (Rechenzentrumskapazitäten**) sowie allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen (Artikel 1-15, 44-48) und Anhang I. Auf der Grundlage der Beiträge der Mitgliedstaaten hat der irische Vorsitz den zweiten Teil des ersten Kompromisstextes zu den **Säulen 1 und 2** ausgearbeitet, der in der Sitzung der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ vom 24. November 2026 vorgestellt und erörtert wurde. **Mit dieser Vorstellung und Aussprache hat der irische Vorsitz den Prozess der Ausarbeitung des gesamten ersten Kompromissvorschlags des Rates für eine Verordnung zur Cloud- und KI-Entwicklung abgeschlossen.** In der Zwischenzeit wurden die Mitgliedstaaten gebeten, die zweite Runde von Formulierungsvorschlägen und Bemerkungen vorzulegen, und auf dieser Grundlage beabsichtigt der irische Vorsitz, im Dezember mit der Arbeit an dem zweiten Kompromisstext zu beginnen, angefangen mit **Säule 3 (Autonomie)**.

III. WICHTIGSTE IM KOMPROMISSTEXT DES VORSITZES BEHANDELTE FRAGEN

9. Die wichtigsten Fragen, mit denen sich der irische Vorsitz im ersten Teil des ersten Kompromissvorschlags zu **Säule 3 (Autonomie)** befasst hat, sind folgende:

a) **Verfahren zur Anerkennung der Unionsvertrauenswürdigkeitsstufen** – Der irische Vorsitz hat die einschlägigen Bestimmungen umformuliert, um das Verfahren zur Anerkennung von Cloud-Computing-Diensten auf bestimmten Unionsvertrauenswürdigkeitsstufen klarer zu gestalten und die zur Beschreibung des Verfahrens verwendete Terminologie zu vereinheitlichen. Die Befugnis der Kommission, die Kriterien für die Unionsvertrauenswürdigkeitsstufen zu ändern, wurde enger gefasst, um eine Ausnahme in Bezug auf bestimmte Kriterien zu schaffen. Darüber hinaus enthält der Text einen neuen Artikel, in dem das Verfahren für den Widerruf der Anerkennung eines Cloud-Computing-Dienstes ausführlich beschrieben wird.

b) **Assoziierte Drittländer** – Der irische Vorsitz hat Änderungen am Text vorgenommen, um mehr Klarheit über das Verfahren zur Ermittlung assoziierter Drittländer zu schaffen. Insbesondere werden nun die Folgen eines Widerrufs oder einer Aussetzung durch die Kommission eines Durchführungsrechtsakts, mit dem ein Drittland als assoziiertes Land eingestuft wird präzisiert, und es wird darauf hingewiesen, dass drei oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen können, den assoziierten Status eines Drittlands zu überprüfen.

c) **Konformitätsbewertungsverfahren und Prüfungen durch unabhängige Dritte:** Diese Teile des Vorschlags wurden erheblich umformuliert, um den Aufwand für Anbieter, die die Anerkennung ihrer Cloud-Dienste auf bestimmten Unionsvertrauenswürdigkeitsstufen anstreben, zu verringern und die einschlägigen Verfahren zu präzisieren. Insbesondere wurde die Verpflichtung der Kommission aufgenommen, ein einheitliches Standardmuster für die EU-Konformitätserklärung zu veröffentlichen, und es wurde klargestellt, dass nur wesentliche Fehler von Anbietern zum Widerruf eines positiven Bestätigungsvermerks einer Prüfstelle führen sollten. Die Anbieter müssten die Stellungnahme alle zwei Jahre statt jährlich zur Überprüfung vorlegen. Der irische Vorsitz hat im Kompromisstext auch die Obergrenzen für Geldbußen angegeben, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen über den Rahmen für Cloud-Computing-Souveränität verhängt werden können.

d) **Gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit** – Der irische Vorsitz hat zwei neue Artikel aufgenommen, die Anforderungen zur Gewährleistung des Berufsgeheimnisses und zur Verwendung zuverlässiger und sicherer Informationsaustauschsysteme für die gesamte Kommunikation gemäß den Bestimmungen über den Rahmen für die Souveränität des Cloud-Computing enthalten.

e) **Risikobewertungen** – Nationale Sicherheit und Verteidigung wurden gestrichen, um klarzustellen, dass diese beiden Bereiche nicht unter die Bestimmungen über Risikobewertungen fallen. Darüber hinaus wurde im Kompromisstext die Möglichkeit für die Kommission gestrichen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, wenn sie der Ansicht ist, dass die von den Mitgliedstaaten für Tätigkeiten des öffentlichen Sektors ermittelten Unionsvertrauenswürdigkeitsstufen nicht angemessen sind. Dies wird durch Empfehlungen der Kommission ersetzt, auf die die Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten reagieren müssen. Schließlich wurde der Zeitraum für die vorgeschriebene Migration auf einen anderen Cloud-Computing-Dienst von 12 auf 18 Monate verlängert, wobei der Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, diesen Zeitraum ausnahmsweise zu verlängern.

f) **Vergabe öffentlicher Aufträge und Ausweitung des Anwendungsbereichs auf privatwirtschaftliche Einrichtungen** – Der Kompromisstext wurde geändert, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Auftraggeber auszuweiten, die unter die Richtlinie 2014/25/EU fallen (private Unternehmen, die Aufträge nach den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge vergeben), da diese Sektoren als kritisch für die öffentliche Ordnung angesehen werden (z. B. Strom- und Wasserversorgung). Gleichzeitig wurde die Befugnis der Kommission, die Verpflichtung zur Durchführung von Risikobewertungen im Wege eines delegierten Rechtsakts auf den Privatsektor auszuweiten, gestrichen. Darüber hinaus wird im Kompromisstext klargestellt, dass das Kriterium der öffentlichen Ordnung auch für die Unionsvertrauenswürdigkeitsstufe 1 gilt.

g) **Mehrwert für die EU und Überwachung der innovationsfördernden Auftragsvergabe in den Bereichen Cloud und KI** – Die Bestimmungen zu diesen beiden Elementen wurden geändert, um die Kohärenz mit dem bestehenden EU-Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewährleisten. Um eine Verringerung des Verwaltungsaufwands zu erreichen, hat der irische Vorsitz ferner vorgeschlagen, die Häufigkeit der Berichte der Mitgliedstaaten an die Kommission über ihre Nutzung der innovationsfördernden Auftragsvergabe bei Cloud-Computing-Diensten und KI-Systemen von jährlich auf alle drei Jahre zu verringern und den genauen Prozentsatz, der als Zielvorgabe für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die innovative Auftragsvergabe für Cloud-Computing-Dienste und KI-Systeme angegeben war, zu streichen.

h) **Europäischer Cloud-Verbund des öffentlichen Sektors** – Der irische Vorsitz hat klargestellt, dass der Europäische Cloud-Verband des öffentlichen Sektors (EuroCloud) darauf abzielt, bestehende Initiativen zusammenzuführen, und dass die Teilnahme freiwillig ist. Es wurde ferner festgelegt, welche Maßnahmen die Dienste weitergebende Stelle ergreifen sollten, um eine wirksame, sichere und resiliente Erbringung von Dienstleistungen zu gewährleisten, und es wurden zusätzliche Elemente hinzugefügt, die die Notwendigkeit betreffen, die Kommission über wesentliche Änderungen zu unterrichten, sowie die Möglichkeit für die Kommission, die Genehmigung für die gemeinsame Nutzung von Diensten zu widerrufen.

10. Während der laufenden Beratungen über den zweiten Teil des ersten Kompromissvorschlags zu **Säule 1 (Forschungs-, Entwicklungs- und Einführungstätigkeiten für das Cloud- und KI-Ökosystem)**, **Säule 2 (Rechenzentrumskapazitäten)** und die allgemeinen Bestimmungen und Schlussbestimmungen hat sich der irische Vorsitz mit folgenden Fragen befasst:

a) **Cloud- und KI-Führungsinitiativen** – Der irische Vorsitz hat die Bestimmungen über die Finanzierung der Cloud- und KI-Initiativen präzisiert und im Text ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Umfang dieser Initiativen durch die Übertragung von Befugnissen an die Kommission nicht geändert würde.

b) **Nationale Cloud- und KI-Strategien** – Im Kompromisstext wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Anforderung, nationale Cloud- und KI-Strategien festzulegen, die Möglichkeit haben, bestehende nationale Strategien weiterzuverwenden, sofern diese Strategien die in der Verordnung zur Cloud- und KI-Entwicklung festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen wurden geringfügig geändert, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität zu bieten und die Kohärenz mit der Open-Source-Strategie zu gewährleisten.

c) **Vorrangige Grenz-KI-Projekte** – Der irische Vorsitz hat klargestellt, dass die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass ausreichende KI-Rechenressourcen aus ihren Rechenkapazitäten bereitgestellt werden, um die Entwicklung vorrangiger Grenz-KI-Projekte zu unterstützen, nur für die an diesen Projekten teilnehmenden Mitgliedstaaten gilt.

d) **Beschleunigungsgebiete für Rechenzentren** – Mit den vom irischen Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen wurde die Frist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten ein Beschleunigungsgebiet für Rechenzentren ausweisen müssen, von sechs auf zwölf Monate verlängert, und es wurde klargestellt, was von den Mitgliedstaaten ohne Datenbeschleunigungsgebiet nach Ablauf des Zeitraums von zwölf Monaten erwartet würde. Darüber hinaus wurde die Liste der Elemente, die von den Mitgliedstaaten bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu berücksichtigen sind, leicht erweitert.

e) **Genehmigungsverfahren** – Der Wortlaut der Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren wurde besser an den Wortlaut des Vorschlags für die Verordnung zur industriellen Beschleunigung angeglichen.

f) **Strategische Projekte für Rechenzentren** – Die Verfahren für die Benennung strategischer Rechenzentrumsprojekte durch die Kommission und für die Aufhebung einer solchen Benennung wurden überarbeitet, um eine aktivere Beteiligung der betroffenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

g) **Geltungsbeginn** – um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Vorbereitung auf die Durchführungsphase zu geben, hat der irische Vorsitz den Geltungsbeginn der Verordnung zur Cloud- und KI-Entwicklung von 12 auf 18 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens verlängert.

IV. NOCH OFFENE FRAGEN

11. Nach der Analyse des ersten Teils des Kompromisstextes zu **Säule 3 (Autonomie)** in der Sitzung der Gruppe „Telekommunikation“ vom 10. November 2026 ist der Vorsitz zu der Einschätzung gelangt, dass mehrere Fragen weiterer Arbeit bedürfen. Insbesondere wird es notwendig sein, i) die Komplexität der Anerkennungsarchitektur zu verringern und potenzielle Überschneidungen und Engpässe zu beseitigen, z. B. in Fällen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden, ii) zum Schutz der öffentlichen Ordnung der Union und ihrer Mitgliedstaaten die Begründung für die Beschaffung von Cloud-Computing-Diensten, die ein gewisses Maß an Vertrauenswürdigkeit bieten, zu verbessern, iii) die Ausnahmen für die nationale Sicherheit und Verteidigung zu präzisieren, z. B. auf der Grundlage des Wortlauts von Artikel 2 der KI-Verordnung, iv) die Bestimmungen über Sanktionen genauer zu spezifizieren, um sicherzustellen, dass sie für KMU nicht unverhältnismäßig sind, v) den Grad der Einbeziehung der Mitgliedstaaten und der Kommission in den Prozess der Anerkennung von Cloud-Diensten auf bestimmten Unionsvertrauenswürdigkeitsstufen zu überprüfen, vi) die Gründe für die Übertragung von Befugnissen an die Kommission in einigen Fällen zu überdenken, z. B. in Artikel 17 in Bezug auf die Befugnis der Kommission, zu entscheiden, ob die bewertende zuständige Behörde den Anerkennungsbescheid erlassen kann, vii) die Bestimmungen der Verordnung zur Cloud- und KI-Entwicklung weiter an die Bestimmungen der anstehenden Cybersicherheitsverordnung 2 und des anstehenden Rechtsakts über die Vergabe öffentlicher Aufträge anzugleichen, viii) die verschiedenen in der Verordnung festgelegten Fristen zu überprüfen, z. B. zum Zeitplan für die Migration zu einem anderen Cloud-Dienst, der nach einer Risikobewertung erforderlich sein könnte, ix) klarer zu definieren, was im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe für Cloud-Computing-Dienste und KI-Systeme unter Innovation bei Cloud-Computing-Diensten und KI-Systemen („innovation in cloud computing services and AI systems“) zu verstehen ist und x) die Aufnahme einer Anforderung an die Kommission in Erwägung zu ziehen, Leitlinien für die Anwendung von Kriterien für den Mehrwert für die Union bei der Vergabe öffentlicher Aufträge herauszugeben.

12. Der zweite Teil des Kompromisstextes zu **Säule 1 (Forschungs-, Entwicklungs- und Einführungstätigkeiten für das Cloud- und KI-Ökosystem) und Säule 2 (Rechenzentrumskapazitäten)** wurde in der Sitzung der Gruppe „Telekommunikation“ vom 24. November 2026 erörtert. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz weitere Fragen ermittelt, die weiterer Arbeit bedürfen. Insbesondere wird es erforderlich sein, i) die mögliche Aufnahme einer Ausnahme für die nationale Sicherheit und Verteidigung in Artikel 1 (Gegenstand) zu prüfen, ii) weiter zu klären, wie die vorgeschlagenen KI-Zentren in der Praxis funktionieren werden und in welchem Verhältnis sie zu bestehenden EDIH stehen werden, iii) zu prüfen, wie für die Umsetzung der Cloud- und KI-Führungsinitiativen Bezug auf potenzielle EU-Finanzierungsquellen genommen werden kann, iv) den derzeitigen Vorschlag, die Kommission zu ermächtigen, Anhang I über die großen Herausforderungen im Wege delegierter Rechtsakte zu ändern, neu zu bewerten, v) dafür zu sorgen, dass bei der Beschreibung der großen Herausforderungen in Anhang I und im gesamten Text ein stärkerer Schwerpunkt auf Resilienz und Cybersicherheit gelegt wird, vi) die vorgeschlagene Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Festlegung nationaler Cloud- und KI-Strategien zu überprüfen, vii) zu klären, wodurch die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beschleunigungsgebiets für Rechenzentren ausgelöst werden sollte, und zu prüfen, ob die Ausweisung solcher Zonen für die Mitgliedstaaten fakultativ sein könnte, viii) weitere Klarstellungen dazu vorzulegen, wie die vorgeschlagenen Genehmigungen auf Gebietsebene in der Praxis für ausgewiesene Beschleunigungsgebiete für Rechenzentren funktionieren würden, und ix) die im Rahmen des abgestuften Ansatzes vorgeschlagenen Termine für das Inkrafttreten der verschiedenen Teile der Verordnung zu überprüfen.

V. FAZIT

13. Der Rat wird daher ersucht, die Fortschritte bei der Prüfung dieses Vorschlags zur Kenntnis zu nehmen.